

Allgemeine Versicherungsbedingungen Privatrechtsschutz (AVB)

(Ausgabe Juni 2022)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt, die weibliche Form ist mitgemeint.

1. Versicherte Personen

1.1. K-Tipp Einzelversicherung

Versichert ist der Versicherungsnehmer mit Wohnsitz Schweiz.

1.2. K-Tipp Mehrpersonenversicherung

Versichert sind der Versicherungsnehmer mit Wohnsitz Schweiz und alle dauernd mit ihm im gleichen Haushalt wohnenden Personen. Auswärts wohnende Kinder des Versicherungsnehmers sind versichert, sofern sie unmündig sind *oder* sich in einer Berufslehre oder im Studium befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Versicherte Eigenschaften

Die Versicherten sind als Privatpersonen bei Rechtsstreitigkeiten versichert, die sich ergeben aus ihrer Eigenschaft als:

- Konsumenten
- Angestellte, privatrechtlich oder öffentlichrechtlich
- Private Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines nicht immatrikulationspflichtigen Fahrzeuges (z.B. eines Velos, Trottinets)
- Fussgänger, Reiter
- Passagiere von Verkehrsmitteln
- *Nur bei Zusatz Verkehr:*
Private Lenker, Halter, Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer eines immatrikulierten Fahrzeuges oder eines in der Schweiz immatrikulierten und stationierten Schiffs
- *Nur bei Zusatz Wohneigentum:*
Eigentümer von selbstbewohntem Wohneigentum

3. Versicherte Leistungen

- a Die K-Tipp Rechtsschutz AG übernimmt in den versicherten Rechtsgebieten und im Rahmen der vorliegenden AVB die Bearbeitung des Rechtsfalls durch den internen Rechtsdienst der K-Tipp Rechtsschutz AG.
- b Die K-Tipp Rechtsschutz AG zahlt in den versicherten Rechtsgebieten und im Rahmen der vorliegenden AVB folgende Kosten bis zu den jeweiligen Versicherungssummen gemäss Ziffer 3 lit. e:
 - Ortsübliche Honorare von Rechtsanwälten unter Ausschluss von Erfolgsbeteiligungen
 - Kosten für gerichtliche Gutachten
 - Gerichts- und Schiedsgerichtskosten inklusive deren Bevorschussung
 - Kosten für Übersetzungen in gerichtlichen Verfahren
 - Gebühren im Administrativmassnahme- oder Strafbefehlsverfahren in der maximalen Höhe von je 600 Franken
 - Von einem Gericht auferlegte Prozessentschädigungen an die Gegenpartei
 - Vorschussweise Übernahme von Strafkautionen zur Vermeidung einer Untersuchungshaft bei Fahrlässigkeitsdelikten
- c Das Inkasso von Forderungen aus einer versicherten Rechtsstreitigkeit bis zur Pfändung oder Konkursandrohung. Das Inkasso ausserhalb der Schweiz ist auf 5'000 Franken beschränkt. Ausgeschlossen ist das Inkasso von unbestrittenen und fälligen Forderungen sowie das Vorgehen gegen Schuldner, gegen welche Verlustscheine ausgestellt worden sind oder deren Überschuldung aus dem Betreibungsregister ersichtlich ist.
- d Prozessentschädigungen zugunsten des Versicherten und dem Versicherten zugesprochene Anwaltskosten werden von diesen Leistungen abgezogen.
- e Die maximale Versicherungssumme beträgt 600'000 Franken für den örtlichen Geltungsbereich Schweiz (Ausnahme Steuerrecht: 2'000 Franken) sowie 150'000 Franken für den örtlichen Geltungsbereich Welt.
- f Die maximale Versicherungssumme steht pro Rechtsfall oder pro Versicherungsjahr einmal zur Verfügung. Massgebend ist, was von beidem zuerst eintritt. Bei mehreren Rechtsfällen, die auf das gleiche versicherte Ereignis zurückzuführen sind, besteht nur einmal Anspruch auf die maximale Versicherungssumme. Sind mehrere versicherte Personen durch einen Rechtsfall oder durch mehrere Rechtsfälle, die auf das gleiche versicherte Ereignis zurückzuführen sind, betroffen, besteht ebenfalls nur einmal Anspruch auf die maximale Versicherungssumme.
- g Die K-Tipp Rechtsschutz AG kann sich durch Bezahlung des materiellen Streitnutzens von ihrer Leistungspflicht befreien.
- h Telefonische Rechtsauskunft in sämtlichen Gebieten des schweizerischen Rechts.
- i Anspruch auf Vertretung gegenüber der Gegenpartei durch den internen Rechtsdienst der K-Tipp Rechtsschutz AG in sämtlichen Rechtsgebieten des schweizerischen Rechts bis zu einem Streitwert von 10'000 Franken. Diese Vertretung ist ausschliesslich im aussergerichtlichen Bereich sowie ausserhalb eines formell geregelten Verfahrens versichert. Die Vertretung ist pro Angelegenheit auf eine Intervention bei der Gegenpartei versichert. Dazu gehören u.a. die Prüfung und Erläuterung der Rechtslage, das Aufsetzen und Versenden des Interventionsschreibens. Es werden ausschliesslich die Kosten der K-Tipp Rechtsschutz AG für maximal 3 Rechtsfälle pro Versicherungsjahr gedeckt. Es gelten nur die Ausschlüsse lit. b, m, n, q, s gemäss der untenstehenden Ziffer 5.1.

4. Versicherte Rechtsstreitigkeiten

Versichert sind ausschliesslich Rechtsstreitigkeiten, ausser die vorliegenden AVB sehen ausdrücklich eine andere Regelung vor.

Rechtsgebiete	Versicherte Rechtsstreitigkeiten	Örtlicher Geltungsbereich	Privatrechtsschutz	Zusatz Verkehr	Zusatz Wohneigentum
1. Arbeitsrecht	Rechtsstreitigkeiten als Arbeitnehmer mit dem Arbeitgeber aus privat- oder öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnissen. Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten des Arbeitnehmers in seiner Eigenschaft als Mitglied der Geschäftsleitung oder des Verwaltungsrates.	Schweiz, Welt	Ja		
2. Mietrecht	Rechtsstreitigkeiten mit Vermietern des selbstbewohnten Mietobjekts, auf welches die Police lautet	Schweiz	Ja		
3. Übriges Vertragsrecht	Vertragliche Rechtsstreitigkeiten aus allen übrigen schriftlichen obligationenrechtlichen Verträgen, wie z.B. aus Konsumentenverträgen oder Verträgen für den üblichen Verbrauch. Streitigkeiten im Zusammenhang mit immatrikulierten oder zu immatrikulierenden Fahrzeugen und Schiffen (Fahrzeugsvertragsrecht) nur beim Zusatz Verkehr. Vertragliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Belehnung oder Verpfändung von Liegenschaften in der Schweiz nur mit Zusatz Wohneigentum. Nicht versichert sind vertragliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Wertpapieren und Beteiligungen, Börsengeschäften, Spekulations- und Termingeschäften, Spiel und Wette sowie mit der Anlage oder Verwaltung von Vermögenswerten.	Schweiz, Welt	Ja		
4. Fahrzeugvertragsrecht	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit nicht gewerblich abgeschlossenen Verträgen zu immatrikulierten oder zu immatrikulierenden Fahrzeugen sowie mit in der Schweiz immatrikulierten oder zu immatrikulierenden Schiffen, die in der Schweiz stationiert sind.	Schweiz, Welt		Ja	
5. Administrativverfahren im Strassenverkehr	Rechtsstreitigkeiten im Administrativverfahren über den Entzug von Führer- oder Fahrzeugausweisen bei Fahrlässigkeitsdelikten	Schweiz, Welt		Ja	
6. Schadenersatzrecht	Geltendmachung von ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen beim haftpflichtigen Dritten für Sach- und Personenschäden. Sachschäden an Liegenschaften in der Schweiz sind nur mit Zusatz Wohneigentum versichert. Schäden im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder im Zusammenhang mit Diebstahl oder Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs oder Schiffes sind nur mit Zusatz Verkehr versichert. Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten, die in Konkurrenz mit vertraglichen Ansprüchen oder an deren Stelle treten können.	Schweiz, Welt	Ja		
7. Versicherungsrecht	Rechtsstreitigkeiten mit Privat- und Sozialversicherungen. Betreffend Wohneigentum in der Schweiz nur bei Zusatz Wohneigentum. Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnis im Anschluss an einen Verkehrsunfall oder im Zusammenhang mit einem auf den Versicherten eingelösten Fahrzeug oder Schiff nur bei Zusatz Verkehr.	Schweiz, Welt	Ja		

Rechtsgebiete	Versicherte Rechtsstreitigkeiten	Örtlicher Geltungsbereich	Privatrechtsschutz	Zusatz Verkehr	Zusatz Wohneigentum
8. Strafrecht	Bei Anschuldigung, eine Tat fahrlässig begangen zu haben. Verfahren im Zusammenhang mit Liegenschaften in der Schweiz sind nur bei Zusatz Wohneigentum versichert. Strafrechtliche Verteidigung infolge Verletzung von Bestimmungen, die den Strassen- oder Schiffsverkehr regeln, nur bei Zusatz Verkehr. Beim Vorwurf von Vorsatzdelikten übernimmt die K-Tipp Rechtsschutz AG die Kosten, wenn durch einen rechtskräftigen Entscheid das Bestehen einer Notwehr- oder Notstandssituation anerkannt oder der Versicherte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt wurde, sofern die Strafuntersuchung nicht Folge eines (zivilrechtlich) schuldhaften Verhaltens des Versicherten war. Die Einstellung des Verfahrens oder der Freispruch darf nicht im Zusammenhang mit einer finanziellen oder materiellen Entschädigung an den Strafkläger oder Dritten stehen.	Schweiz, Welt	Ja		
9. Patientenrecht	Rechtsstreitigkeiten als Patient mit medizinischem Personal und medizinischen Institutionen, denen ein Behandlungsfehler vorgeworfen wird. Nicht versichert sind Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf medizinisch nicht indizierte Eingriffe / ärztliche Dienstleistungen.	Schweiz, Welt	Ja		
10. Opferhilfe	Einfordern von Entschädigungen bei kantonalen Opferhilfestellen nach schweizerischem Opferhilfegesetz. Durchsetzen dieser Ansprüche. Schäden im Anschluss an einen Verkehrsunfall nur bei Zusatz Verkehr.	Schweiz	Ja		
11. Steuerrecht	Steuerrechtliche Rechtsstreitigkeiten mit Schweizer Steuerbehörden über Einkommens- und Vermögenssteuern. Die Einsprache bei der Steuerverwaltung ist nicht versichert.	Schweiz	Ja		
12. Baurecht	Rechtsstreitigkeiten mit Bauhandwerkern und Beauftragten betreffend selbstbewohnte eigene Immobilien im Zusammenhang mit Bauvorhaben, die sich ausschliesslich auf den Innenaus- oder Innenumbau beziehen und für die keine amtliche Bewilligung erforderlich ist. Versichert sind Bauvorhaben bis maximal 150'000 Franken.	Schweiz			Ja
13. Nachbarrecht	Rechtsstreitigkeiten aus Nachbarrecht ausschliesslich bei zivilrechtlichen Verfahren mit direkt angrenzenden Nachbarn, die ebenfalls Immobilieneigentümer sind, sofern eine Rauch-, Geruch- oder Lärmimmission in Frage steht und die selbstbewohnten eigenen Liegenschaften des Versicherten betroffen sind.	Schweiz			Ja
14. Stockwerkeigentumsrecht	Rechtsstreitigkeiten mit anderen Stockwerkeigentümern im Zusammenhang mit selbstbewohnten eigenen Liegenschaften, ausschliesslich bezüglich der Verteilung der gemeinschaftlichen Kosten und Lasten	Schweiz			Ja
15. Eigentums- und Sachenrecht an Immobilien	Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit selbstbewohnten eigenen Liegenschaften, sofern sich die Rechtsstreitigkeiten auf im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten, Grundlasten sowie Grenzverläufe beziehen.	Schweiz			Ja

5. Nicht versicherte Rechtsstreitigkeiten

Keine Versicherungsdeckung besteht in Rechtsgebieten/Rechtsstreitigkeiten, die nicht in diesen AVB genannt sind. Ferner ist in folgenden Angelegenheiten keine Deckung gegeben:

5.1 Privatrechtsschutz

- a Anderweitig versicherte Sachverhalte
- b Wenn der Versicherte den Sachverhalt, aufgrund dessen er Rechtsschutz beansprucht, vorsätzlich oder absichtlich herbeigeführt hat oder bei denen dem Versicherten ein Vorsatzdelikt vorgeworfen wird
- c Rechtsstreitigkeiten als Folge einer aktiven Beteiligung an einer Tötlichkeit oder Rauferei sowie im Zusammenhang mit den Ehrverletzungsdelikten gemäss dem schweizerischem Strafgesetzbuch
- d Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit fürsorgerischer Unterbringung
- e Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Kunstgegenständen
- f Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Schmuck
- g Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Zoll
- h Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit vereins-, stiftungs-, genossenschafts- und gesellschaftsrechtlichen Verhältnissen
- i Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verantwortlichkeitsansprüchen gegen Gesellschaftsorgane
- j Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Immaterialgüterrecht
- k Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Tausch oder der Schenkung von Immobilien
- l Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau und Abbruch von Immobilien
- m Rechtsstreitigkeiten über die Folgen von Krankheiten oder Unfällen, die bereits vor Versicherungsabschluss bestanden
- n Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder mit sonstigen gewinnorientierten Handlungen, die nicht auf einem Arbeitsverhältnis beruhen
- o Einsprachen gegen Bauvorhaben sowie deren Folgeverfahren, Zwangsverwertung der Liegenschaft, Bauhandwerkerpfandrecht sowie Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit öffentlichem Bau- und Planungsrecht und Güterzusammenlegungen
- p Abwehr von Konventionalstrafen (ausserhalb des Arbeitsrechts) und ausservertraglichen Schadenersatzansprüchen
- q Rechtsstreitigkeiten zwischen Personen, die durch dieselbe Police versichert sind
- r Geltendmachung von Forderungen, die an den Versicherten abgetreten wurden, sowie die Abwehr von Ansprüchen aus Verbindlichkeiten, die der Versicherte von anderen Personen übernommen hat
- s Rechtsstreitigkeiten mit der K-Tipp Rechtsschutz AG
- t Rechtsstreitigkeiten mit Anwälten, Experten und anderen Beauftragten, die in einer von der K-Tipp Rechtsschutz AG gedeckten Angelegenheit tätig geworden sind
- u Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit kriegerischen sowie terroristischen Ereignissen, Aufruhr, Neutralitätsverletzungen, Streiks, Unruhen aller Art, Erdbeben, nuklearen Katastrophen, ionisierenden und nichtionisierenden Strahlungen, gentechnisch veränderten Organismen sowie Nanotechnologie

5.2 Zusatz Verkehr

Zusätzlich zu oben genannten Ausschlüssen gelten im Verkehrsrechtsschutz noch die nachstehenden Ausschlüsse:

- a Interessenvertretung eines Fahrzeuglenkers oder Schiffsführers ohne gültigen Führerausweis
- b Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit einem beschlagnahmten Strassenfahrzeug oder Schiff
- c Interessenvertretung bei Teilnahme an Rennen mit Motorfahrzeugen oder Schiffen
- d Interessenvertretung bei massiver Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, das heisst innerorts um mindestens 30 km/h, ausserorts um mindestens 50 km/h, bei einer Alkoholkonzentration im Blut von mindestens 1,5 Promille oder beim Fahren unter dem Einfluss von Substanzen, welche die Fahrtauglichkeit beeinflussen

6. Nicht versicherte Leistungen

Alle nicht in Ziffer 3 aufgeführten Leistungen sowie

- a Bezahlung von Erfolgshonoraren, Bussen und Konventionalstrafen
- b Bezahlung von Kosten von Blutanalysen sowie von medizinischen Untersuchungen bei Trunkenheit und Drogenkonsum
- c Bezahlung von Kosten, die zulasten des Haftpflichtigen oder seines Versicherers gehen
- d Bezahlung von Kosten, zu deren Übernahme ein anderer Leistungsträger verpflichtet ist
- e Bezahlung von Betriebs- und Konkurskosten

7. Örtlicher und zeitlicher Geltungsbereich

- a Die K-Tipp Rechtsschutz AG gewährt ihren Versicherten Rechtsschutz in allen rechtsstaatlichen Ländern weltweit. Massgebend ist der Korruptionsindex von Transparency International. Rechtsschutz besteht in allen Staaten mit einem Score von mindestens 50 von 100 Punkten. Schiedsverfahren sind ausschliesslich in der Schweiz versichert.
- b Der Vertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der K-Tipp Rechtsschutz AG entfaltet seine Wirkung ab dem in der Police genannten Vertragsbeginn.
- c Die K-Tipp Rechtsschutz AG gewährt in den versicherten Rechtsstreitigkeiten Versicherungsschutz, sofern das den Rechtsstreit oder das den Bedarf nach Rechtsberatung oder einer aussergerichtlichen Vertretung im Sinne von Punkt 3 lit. i auslösende Ereignis nach Vertragsbeginn eintritt und vor Vertragsende stattgefunden hat und der Rechtsfall oder der Bedarf nach Rechtsberatung oder einer aussergerichtlichen Vertretung im Sinne von Punkt 3 lit. i vor Versicherungsende der K-Tipp Rechtsschutz AG gemeldet wird.
- d Die Wartefrist für Rechtsstreitigkeiten, die sich aus Verträgen ergeben, beträgt 90 Tage, für Rechtsstreitigkeiten mit der Invalidenversicherung 12 Monate. Die Wartefrist entfällt, falls der Versicherte dasselbe Risiko bis zum Vertragsbeginn mit der K-Tipp Rechtsschutz AG bei einem anderen Versicherer gedeckt hatte.
- e Als das den Rechtsstreit auslösende Ereignis gilt:
 - im Schadenersatz- und Opferhilferecht: das Ereignis, das den Entschädigungsanspruch begründet
 - im Versicherungsrecht:
 - das Ereignis, das den Leistungsanspruch begründet
 - der Zeitpunkt der Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung, sofern kein Ereignis vorhanden ist, welches den Leistungsanspruch begründen könnte
 - In Invaliditätsfällen das Unfallereignis oder der Eintritt der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit, massgebend ist der Zeitpunkt gemäss Arzzeugnis
 - im Straf- und Administrativrecht: der Zeitpunkt der Begehung der zur Last gelegten Widerhandlung
 - in den übrigen Gebieten: Die erstmalige Begehung der vorgeworfenen Rechts- oder Vertragsverletzung.
- f Die Laufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr. Ohne Kündigung einer der beiden Parteien erneuert sie sich jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr.
- g Eine Kündigung des Vertrags muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen und bei der anderen Partei spätestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsjahres eintreffen.
- h Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald der Versicherungsnehmer den Vertrag beantragt oder angenommen hat. Die Frist ist eingehalten, wenn der Versicherungsnehmer am letzten Tag der Widerrufsfrist seinen Widerruf der K-Tipp Rechtsschutz AG mitteilt oder seine Widerrufserklärung der Post übergibt.
- i Soweit dieser Vertrag keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und des Obligationenrechts.

8. Abwicklung einer Rechtsstreitigkeit

- a Der Versicherte meldet die Rechtsstreitigkeit der K-Tipp Rechtsschutz AG so rasch wie möglich schriftlich. Der Versicherte dokumentiert die Rechtsstreitigkeit mit allen ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen und Beweismitteln und erteilt der K-Tipp Rechtsschutz AG die notwendigen Vollmachten. Daraufhin leitet die Versicherung die erforderlichen Massnahmen zur Wahrung der Rechte des Versicherten ein.
- b Erteilt der Versicherte ohne Absprache mit der K-Tipp Rechtsschutz AG Aufträge an Anwälte oder leitet er selbst juristische Schritte ein, kann die K-Tipp Rechtsschutz AG die Übernahme von dadurch unnötig entstandenen Kosten verweigern.
- c Der Versicherte verzichtet auf jegliche Interventionen, solange die Verhandlungen mit der Gegenpartei durch die Anwälte der K-Tipp Rechtsschutz AG geführt werden.
- d Die Versicherten haben grundsätzlich Anspruch auf den Beizug einer anwaltlichen Vertretung nach freier Wahl, sofern dies im Hinblick auf ein Gerichts- oder Verwaltungsverfahren mit Gerichtsstand Schweiz nötig ist (Anwaltsmonopol) oder eine Interessenkollision vorliegt (Rechtsstreitigkeit zwischen bei der K-Tipp Rechtsschutz AG Versicherten). Die K-Tipp Rechtsschutz AG hat ein Ablehnungsrecht in Bezug auf die vorgeschlagene anwaltliche Vertretung. Macht sie von diesem Gebrauch, so kann der Versicherte als Alternative drei weitere anwaltliche Vertretungen aus drei verschiedenen Kanzleien vorschlagen. Die K-Tipp Rechtsschutz AG ist dann verpflichtet, einen dieser drei Anwälte als Vertreter des Versicherten zu akzeptieren, sofern dieser im Kanton des zuständigen Gerichts ansässig ist, die erforderlichen Fähigkeiten besitzt und zu einem orts- und fachgebietsüblichen Stundenansatz abrechnet. Schlägt der Versicherte keine anwaltliche Vertretung im eben genannten Sinne vor, unterbreitet ihm die K-Tipp Rechtsschutz AG einen Vorschlag.
- e Der Versicherte entbindet die externe anwaltliche Vertretung gegenüber der K-Tipp Rechtsschutz AG von der beruflichen Schweigepflicht.
- f Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der K-Tipp Rechtsschutz AG und dem Versicherten kann der Versicherte innert 20 Tagen schriftlich die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen. Beurteilt die K-Tipp Rechtsschutz AG eine Massnahme als aussichtslos und erbringt daher keine Leistungen, kann der Versicherte innert 20 Tagen nach Erhalt des begründeten Schreibens der K-Tipp Rechtsschutz AG schriftlich die Durchführung eines Schiedsverfahrens verlangen. Ab Empfang des Schreibens der K-Tipp Rechtsschutz AG hat der Versicherte alle erforderlichen Massnahmen zur Wahrung seiner Interessen im angemeldeten Rechtsfall selbst zu treffen. Der Versicherte und die K-Tipp Rechtsschutz AG bezeichnen in gegenseitigem Einvernehmen eine fachkundige und unabhängige Person als Schiedsrichter. Dieser entscheidet aufgrund eines einmaligen Schriftenwechsels. Die Kosten sind je zur Hälfte vorzuschliessen, wobei die Kosten schliesslich von der unterliegenden Partei zu tragen sind. In diesem Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Verlangt der Versicherte innert Frist kein Schiedsverfahren, gilt dies als Verzicht.
- g Verletzt der Versicherte seine vertraglichen oder gesetzlichen Obliegenheiten, etwa seine Melde-, Schadenminderungs- und Mitwirkungspflichten, kann die K-Tipp Rechtsschutz AG ihre Leistungen verweigern oder kürzen.

9. Prämienzahlung und Änderung der Prämie oder der AVB

- a Die Prämie ist jeweils im Voraus geschuldet und wird an dem auf der Rechnung genannten Datum fällig.
- b Die K-Tipp Rechtsschutz AG garantiert dem Versicherungsnehmer einen gleichbleibenden Prämientarif während der in der Police festgelegten erstmaligen Vertragsdauer.
- c Die K-Tipp Rechtsschutz AG informiert den Versicherungsnehmer rechtzeitig vor Ablauf des Versicherungsjahres, wenn sie die AVB oder die Prämie anpassen will. Die Änderungen gelten als akzeptiert, sofern sie vom Versicherungsnehmer nicht innert 30 Tagen schriftlich abgelehnt werden.